

LAND BRANDENBURG



1. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2021

für den „Ausbau der Landesstraße L 40 im Zuge des Ersatzneubaus
der Eisenbahnüberführung Storkower Straße einschließlich Neubau
eines Kreisverkehrs in Königs Wusterhausen“

Gegenstand des Nachtrags: artenschutzrechtliche Ausnahme nach
§ 45 Abs. 7 BNatSchG für den Haussperling

Gesch-Z.: 2110-31103/0040/014

Hoppegarten, 11.07.2022

Die Maßnahme betrifft den Ausbau der Landesstraße L 40 „Storkower Straße“ im Zuge des Ersatzneubaus der Eisenbahnüberführung (EÜ) einschließlich den Neubau eines Kreisverkehrs in der Stadt Königs Wusterhausen im Landkreis Dahme-Spreewald einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen. Sie beinhaltet im Einzelnen:

Ausbau der Landesstraße L 40 im Abschnitt 45, Stationskilometer 8,060 (Bauanfang) bis 7,924 (Bauende) mit beidseitigen Gehweg in einer Breite von 2,00 m,

Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung der Strecke 6142, Bahn-km 27,5+09,45,

Neubau eines Kreisverkehrs östlich des Ersatzneubaus und Wiederanbindung der Einmündung und Zufahrten und Zugänge,

Rückbau der Personenunterführung und Beseitigung des darin befindlichen Gehweges,

Verlegung von Versorgungsleitungen und

landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen.

Im Zuge dieses Nachtrages ergeht eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Brückenabriss der EÜ.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften.....	4
ENTSCHEIDUNG	5
1 Planänderung.....	5
BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG	5
2 Verfahren.....	5
3 Begründung	6
4 Rechtsbehelfsbelehrung.....	7

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg

Das in diesem Nachtrag zitierte Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <https://landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses des Nachtrags rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

ENTSCHEIDUNG

1 Planänderung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2021 (Gesch.-Z. 2110-31103/0040/014) festgestellte Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg –, der Stadt Königs Wusterhausen und der DB Netz AG handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Eisenbahnverwaltung)) (nachfolgend „der Vorhabenträger“ (VT)) genannt – wird durch diesen Nachtrag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 76 Absatz 3 VwVfG wie folgt geändert:

3.5.2. Besonderer Artenschutz

Es wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Abriss der EÜ im Zuge der L 40 Storkower Straße in Königs Wusterhausen ab dem 11.07.2022 erteilt.

Der Vorhabenträger hat hierbei die folgenden Punkte sicherzustellen und umzusetzen:

1. fortlaufende Beobachtung des aktuellen Sachverhaltes vor Ort durch die UBB,
2. Verschluss der Dehnungsfuge, falls die Nestlinge das Nest zwischenzeitlich verlassen haben sollten.
3. Anwesenheit der UBB zum Zeitpunkt des betreffenden Brücken- und/bzw. Tunnelteils und Bergung der Tiere, falls diese den Brutplatz noch nicht verlassen haben und eine Bergung doch möglich sein sollte. In diesem Fall sollen die Tiere an einen geeigneten Ort gebracht werden, an dem die Elterntiere diese weiter versorgen können.
4. Anfertigung eines Berichts zum Verlauf der Arbeiten unter spezieller Berücksichtigung des Haussperlingsbrutplatzes bis zum 31.08.2022 und Vorlage bei der Planfeststellungsbehörde.

Im Übrigen bleibt die Straßenplanung vom 15.12.2021 unverändert.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen dieses Nachtrags sind: BNatSchG, BbgStrG, VwVfGBbg i. V. m. VwVfG.

BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG

2 Verfahren

Mit Schreiben vom 08.07.2022 beantragte der VT bei der Planfeststellungsbehörde die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2021 (Gesch.-Z. 2110-31103/0040/014).

Es liegt ein Fall einer unwesentlichen Änderung im Sinne der § 76 Absätze 2 und 3 VwVfG vor. In Anwendung des Absatzes 3 wird der oben genannte Planfeststellungsbeschluss geändert. Eine Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für diese Ausnahme gemäß § 38 Absatz 3 BbgStrG i. V. m. BbgUVPG nicht.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) wurde mit Schreiben vom 06.07.2022 beteiligt. Dieses hat im Rahmen seiner Stellungnahme das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Das LfU stimmte mit Schreiben vom 07.07.2022 der Maßnahme zu. Die von ihm beteiligten anerkannten Naturschutzverbände forderten die Verschiebung des EÜ-Abrisses bis zum Ausflug der Nestlinge.

3 Begründung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2021 hat die Planfeststellungsbehörde das vom VT beantragte Bauvorhaben genehmigt.

Die Umweltbaubegleitung des VT (UBB) hat im Zuge der Baufeldvorbereitung und dem damit verbundenen Brückenabriss der EÜ über die L 40 Storkower Straße in Königs Wusterhausen das Bauwerk auf mögliche Nistgelegenheiten untersucht. Diese wurden, z. B. durch das Verfügen einer Dehnungsfuge mit Bauschaum, als mögliche Nistgelegenheiten für Tiere verschlossen. Im gleichen Zuge wurden Nisthilfen in den Bäumen nahe des Baufeldes angebracht.

Die Brutstättenkontrolle der UBB am 28.06.2022 hat ergeben, dass Haussperlinge die verschlossenen Dehnungsfugen geöffnet und Nester angelegt haben. Nestlinge wurden am 06.07.2022 festgestellt.

Der Beginn der Abrissarbeiten der EÜ wurde vom 08.07.2022 auf den 11.07.2022 verschoben, in der Hoffnung, dass die Nestlinge bis dahin flügge geworden sind. Ob das der Fall sein wird, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.

Das Bergen der Nestlinge ist auf Grund der Lage in der Fuge der EÜ nicht möglich.

Der eigentliche Brückenabriss beginnt am 11.07.2022 und wurde, entgegen der ursprünglichen Planung, um 3 Tage nach hinten verschoben. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich.

Der Abriss kann nur innerhalb der Grenzen einer Sperrpause erfolgen, welche weitreichende Konsequenzen für den anliegenden Bahnverkehr hat. Die vor- und nachfolgenden Arbeitsschritte sind eng zeitlich getaktet, um einerseits die Unterbrechung des Bahnverkehrs so gering wie möglich zu halten und andererseits die negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Bevölkerung durch Lärm und Umleitungsverkehr auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Die Verschiebung der Sperrpause würde die Fertigstellung des Gesamtvorhabens auf nicht absehbare Zeit verlängern, weil viele Gewerke ineinandergreifen. Die wirtschaftlichen Folgen nicht nur für den VT, sondern auch für die Betroffenen z.B. durch Umwege in Folge der Straßensperrung und die dadurch längeren Fahrzeiten und erhöhten Emissionen durch Abgase und Lärm lassen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 zu. Diese ist möglich aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Die Ausnahme erfordert keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung. Zwar geht sie zu Lasten des Schutzgutes Tiere. Sie verschlechtert aber den Erhaltungszustand der Population nicht. Nisthilfen wurden im Vorhinein angebracht und Fugen verschlossen, so dass die Besiedelung durch den Hausrotschwanz

verhindert werden konnte. Andere Schutzgüter sind nicht betroffen. Würde das Gesamtvorhaben verzögert, wären hingegen die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit und Klima betroffen.

Der Haussperling ist nach BNatSchG besonders geschützt und unterliegt Artikel 1, Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Bestand in Brandenburg ist nach der Roten Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 stabil.

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme erfüllt werden. Sie ist geeignet, zumutbar und erforderlich, um die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Belangen zu gewährleisten.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde, in dem Fall ist es die Planfeststellungsbehörde, von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, wenn dies [...]

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

notwendig ist. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Da auf den gesicherten Ausflug der Nestlinge nicht gewartet werden kann und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt und der Planfeststellungsbeschluss entsprechend geändert/erweitert.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Nachtrag kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Cottbus,
Von-Stein-Straße 27
03050 Cottbus**

(§ 45 VwGO) erhoben werden.

Im Auftrag

elektronisch gezeichnet Röding, 11.07.2022